

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Nidder-See- menbach

Die Satzung des Wasserverbandes Nidda in der Fassung vom 10. Dezember 1999 (StAnz. 2000 S. 267), zuletzt geändert am 28. Februar 2014 (StAnz. S. 258), wird gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. Februar 2020 rückwirkend zum 1. Januar 2020 wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Festsetzung des Wirtschaftsplans und seine Änderungen.“
2. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„(6) Widerspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans.“
3. § 15 erster Punkt wird wie folgt neu gefasst:
„* die Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen.“
4. § 23 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 23 Wirtschafts- und Haushaltsführung
Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften des Zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“
5. § 24 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Für die Prüfung der Haushaltsführung und die Entlastung des Vorstands sind die Vorschriften des Zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“
„(2) Für das Entlastungsverfahren ist § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden. Der Jahresabschluss, der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers und die Entscheidung über die Entlastung sind der Aufsichtsbehörde zeitnah vorzulegen.“
6. § 29 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 29 Rechtsmittelbelehrung
Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sowie des Regierungspräsidiums als Aufsichtsbehörde sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässigen Rechtsbehelfe gegeben. Zuständige Widerspruchsbehörde ist nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur VwGO die Aufsichtsbehörde.“

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG –) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt. Die Änderungen werden hiermit gemäß § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 WVG und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421, ber. 2020 S. 112), öffentlich bekannt gemacht und treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. März 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und
Umwelt Frankfurt
IV/F 41.2 – 79 i 12/01

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Nidda

Die Satzung des Wasserverbandes Nidda in der Fassung vom 13. Dezember 1999 (StAnz. 2000 S. 263), zuletzt geändert am 27. März 2015 (StAnz S. 485), wird gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. Februar 2020 rückwirkend zum 1. Januar 2020 wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Festsetzung des Wirtschaftsplans und seine Änderungen.“
2. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„(6) Widerspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans.“
3. § 15 erster Punkt wird wie folgt neu gefasst:
„* die Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen.“
4. § 23 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 23 Wirtschafts- und Haushaltsführung
Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften des Zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“
5. § 24 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Für die Prüfung der Haushaltsführung und die Entlastung des Vorstands sind die Vorschriften des Zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“
„(2) Für das Entlastungsverfahren ist § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden. Der Jahresabschluss, der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers und die Entscheidung über die Entlastung sind der Aufsichtsbehörde zeitnah vorzulegen.“
6. § 29 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 29 Rechtsmittelbelehrung
Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sowie des Regierungspräsidiums als Aufsichtsbehörde sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässigen Rechtsbehelfe gegeben. Zuständige Widerspruchsbehörde ist nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur VwGO die Aufsichtsbehörde.“

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG –) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt. Die Änderungen werden hiermit gemäß § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 WVG und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421, ber. 2020 S. 112), öffentlich bekannt gemacht und treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. März 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und
Umwelt Frankfurt
IV/F 41.2 – 79 i 12/01